

Einsatz von Antigen-Selbsttests bei Schülerinnen und Schülern

Stand 10.04.2021

Alle bayerischen Schülerinnen und Schüler **müssen** sich ab **Montag, 12. April 2021** mindestens **zweimal wöchentlich** auf Corona testen lassen, um am **Präsenzunterricht** teilnehmen zu können. Diese Testpflicht hat das Bayerische Kabinett am 7. April 2021 beschlossen. Bisher war die Testpflicht nur für diejenigen Schülerinnen und Schüler geplant, die in Regionen mit einem Inzidenzwert über 100 vor Ort unterrichtet werden – in erster Linie Abschlussklassen.

1. Grundsätze der Selbsttestungen

- Für die Teilnahme am **Präsenzunterricht** und an den Präsenzphasen des Wechselunterrichts ist der Nachweis eines – schriftlichen oder elektronischen – **negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2** notwendig.
- Bitte beachten Sie: Für bereits geimpfte Schülerinnen und Schüler bzw. Schülerinnen und Schüler, die in den Ausbildungsbetrieben regelmäßig getestet werden, besteht ebenfalls Testpflicht!

Zum Nachweis eines negativen Testergebnisses stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Schülerinnen und Schüler können das Testergebnis eines auf eigene Veranlassung bei einem von medizinisch geschultem Personal **außerhalb der Schule** durchgeführten **PCR-Tests oder POC-Antigen-Schnelltests** in der Schule vorlegen. Zu beachten ist, dass ein **zuhause durchgeführter Selbsttest** als Nachweis eines negativen Testergebnisses **nicht ausreicht**.
- Schülerinnen und Schüler können an der Schule unter Aufsicht **Selbsttests** durchführen.
- Die dem negativen Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen **höchstens 48 Stunden**, in Landkreisen/kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz **über 100 höchstens 24 Stunden** vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein.

Ein negatives Testergebnis gilt daher

- bei einer 7-Tage-Inzidenz **unter 100**: am Tag der Testung und an den beiden darauffolgenden Tagen (Beispiel: Testung am Montag; Testergebnis gilt Mo, Di, Mi)
- bei einer 7-Tage-Inzidenz **über 100**: am Tag der Testung und am darauffolgenden Tag (Beispiel: Testung am Montag; Testergebnis gilt Mo, Di).
- Die Teilnahme an den Selbsttestungen ist für die Schülerinnen und Schüler **kostenlos**. Die Testungen sollen den Infektionsschutz noch weiter verbessern.

- Die **Selbsttests finden** für die Schülerinnen und Schüler **in der Schule**, in der Regel zu Beginn des Unterrichtstages im Klassenzimmer **statt**. Eine Ausgabe der Selbsttests für Schülerinnen und Schüler zur Anwendung zu Hause erfolgt nicht.
- Schicken Erziehungsberechtigte ihren Sohn/ihre Tochter **ohne Testnachweis in die Schule** bzw. kommen volljährige Schülerinnen und Schüler so in die Schule, **ist davon auszugehen**, dass die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler mit der **Durchführung einer Selbsttestung in der Schule einverstanden** sind. Eine explizite Einwilligungserklärung ist nicht mehr nötig.
- Sollten Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler dies nicht sein, haben sie der Testung **ausdrücklich zu widersprechen**.
- **Wenn im Einzelfall der Teilnahme an den Testungen widersprochen wird, ist eine Beteiligung am Präsenz- oder Wechselunterricht für die betroffene Schülerin bzw. den betroffenen Schüler nicht möglich.**
- Die erforderlichen Hinweise zum Datenschutz sind über die Website des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus www.km.bayern.de/selbsttests unter abrufbar.

2. Weitere Verfahrenshinweise

- Die Selbsttests sind **einfach, ohne Risiko und ohne Schmerzen** durchzuführen.
- Es wird empfohlen, sich im **Vorfeld** mit der **Benutzung der Selbsttests vertraut zu machen**. Erklärvideos finden Sie unter www.km.bayern.de/selbsttests. Je nach Hersteller können sich die einzelnen Schritte leicht unterscheiden, alle Tests laufen jedoch ähnlich ab.
- Bei einem **positiven Testergebnis** kann die Schülerin bzw. der Schüler nicht länger am Unterricht teilnehmen und muss abgeholt bzw. nach Hause geschickt werden. In diesem Fall ist eine unmittelbare **Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt** am Wohnort der Schülerin bzw. des Schülers notwendig, um sich über das weitere Vorgehen zu informieren (Liste der Gesundheitsämter mit Telefonnummer unter <https://www.freistaat.bayern/dokumente/behoerdeordner/7555456214>).

3. Funktionsweise und Handhabung der Selbsttests

Es stehen aktuell Selbsttests „**SARS-CoV-2 Rapid Antigen Tests**“ der Firma Roche zur Verfügung. Hierzu sollten die **Herstellerhinweise** in jeder Testschachtel beachtet werden bzw. dienen Videoanleitungen z. B. unter <https://www.roche.de/patienten-betroffene/informationen-zu-krankheiten/covid-19/sars-cov-2-rapid-antigen-test-patienten-n/> zur Orientierung.

4. Ort und Zeitpunkt der Testungen

Die **Tests finden** für die Schülerinnen und Schüler **in der Schule**, in der Regel zu **Beginn des Unterrichtstages (1. Stunde)** im Klassenzimmer **statt**. Eine Ausgabe der Selbsttests für Schülerinnen und Schüler zur Anwendung zu Hause erfolgt nicht.

Testungen zu einer späteren Unterrichtsstunde sind in begründeten Ausnahmefällen möglich, wenn unterrichtsorganisatorisch sinnvoll (Stichwort: Religion).

Grundsätzlich ist jede Klassenleitung dafür verantwortlich, sich mit den aufsichtsführenden Lehrkräften in Kontakt zu setzen, um die Durchführung der Testungen zu organisieren bzw. mitzuteilen, welche Schülerin bzw. welcher Schüler ihre/seine Einwilligung in die Testung nicht erklärt hat.

Die **Anzahl der Testungen** richtet sich nach der Beschulung der jeweiligen Klassen:

Beschulung	Testung findet statt
Einzeltagessklassen – 1 Unterrichtstag	einmal pro Woche am jeweiligen Unterrichtstag
Einzeltagessklassen – 2 Unterrichtstage	zweimal pro Woche an den jeweiligen Unterrichtstagen einmal pro Woche (am <u>ersten</u> Unterrichtstag) bei zwei direkt aufeinander folgenden Beschulungstagen
Blockklassen/Klassen der Berufsfachschulen	zweimal pro Woche am Montag und Mittwoch

5. Voraussetzung zur Testteilnahme und Folgen, wenn kein negatives Testergebnis vorge-wiesen werden kann

- Voraussetzung für die Teilnahme an der Selbsttestung in der Schule ist das Erscheinen der Schülerin bzw. des Schülers am Unterrichtstag ohne Testergebnis eines auf eigene Veranlassung bei einem von medizinisch geschultem Personal außerhalb der Schule durchgeführten PCR-Tests oder POC-Antigen-Schnelltests
- Liegt kein negativer PCR- bzw. POC-Antigen-Schnelltest vor und wird die Durchführung eines Selbsttests in der Schule verweigert, dürfen die Schülerinnen und Schüler nicht am Präsenzunterricht teilnehmen und müssen das Schulgelände verlassen.
- Schülerinnen und Schüler, die kein negatives Testergebnis vorweisen können und nicht zur Durchführung eines Selbsttests in der Schule bereit sind, bzw. Schülerinnen und Schüler, welche aufgrund einer individuell beurteilten Gefährdung von der Teilnahme am Präsenzunterricht beurlaubt sind, erfüllen ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung von Angeboten im Distanzunterricht bzw. im Distanzlernen. **Ein Anspruch auf Zuschaltung zum Unterricht via Teams besteht nicht!**

6. Testablauf – Hygiene und Durchführung

- Der Raum, in dem die Selbsttestung durchgeführt wird, muss gut zu **belüften** sein.
- Die **Tische** der Schülerinnen und Schüler sind **frei von persönlichen Gegenständen**; zur Unterlage der Testung eignet sich beispielsweise ein Papiertaschentuch.
- Die Selbsttests werden an die Schülerinnen und Schüler verteilt, bei denen die (positive) **Einverständniserklärung** zur Testung vorliegt.
- Die aufsichtsführende Lehrkraft trägt während der Selbsttests der Schülerinnen und Schüler im besten Fall eine FFP2-**Maske**, Schülerinnen und Schüler tragen Maske (gemäß Hygieneplan), die nur kurz für die Dauer der eigentlichen Testung (Abstrich) abgenommen wird. Weitere Schutzausrüstung ist für die Durchführung von Antigen-Selbsttests nicht erforderlich.
- Vor der Testdurchführung **waschen** sich **alle Testpersonen** sowie die aufsichtsführende Person die **Hände** oder verwenden ein geeignetes Mittel zur Händedesinfektion.
- Die aufsichtsführende Lehrkraft hält **Abstand** zu den Testpersonen. Testpersonen halten Abstand untereinander.
- Die Schülerinnen und Schüler führen die Tests unter **Anleitung und Aufsicht von Lehrkräften** selbst durch.

- Die aufsichtsführende Lehrkraft stellt sicher, dass die vorgegebene **Testauswertungszeit** gemäß Herstellerangaben **eingehalten** wird. Diese Zeit kann in geeigneter Form pädagogisch genutzt werden.
- Die **Schülerinnen und Schüler interpretieren ihr Testergebnis** grundsätzlich nach Vorgabe des Herstellers selbst (bitte die Ablesung genau nach den zeitlichen Vorgaben des Herstellers durchführen). Bei Unsicherheiten oder Unklarheiten unterstützt die aufsichtsführende Lehrkraft.
- Ggf. kann es nötig sein, die **Arbeits-tische** der Schülerinnen und Schüler nach der Testung zu **säubern**.
- **Positive Testergebnisse** werden umgehend von der aufsichtsführenden Lehrkraft kontrolliert und **protokolliert**.

7. Bei Bekanntwerden eines positiven Testergebnisses gilt:

- Ruhe bewahren. Ein positives Testergebnis muss nicht bedeuten, dass die jeweilige Schülerin bzw. der jeweilige Schüler tatsächlich mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert ist. Hierfür bleibt immer die endgültige Abklärung durch das örtlich zuständige Gesundheitsamt abzuwarten. Aus einem positiven Testergebnis können auch keine Schlüsse bezüglich einer möglichen Ansteckung andere Schülerinnen und Schüler bzw. der Lehrkraft gezogen werden.
- Die Schülerin bzw. der Schüler mit positivem Testergebnis ist vom Rest der Klasse zu isolieren und darf den Schulbesuch nicht weiter fortsetzen.
- Es ist das Formular „**Informationen bei einem positiven Selbsttest auf das Coronavirus SARS-Cov-2**“ von der aufsichtsführenden Lehrkraft auszufüllen und dem Schüler bzw. der Schülerin auszuhändigen. Eine Kopie wird bis zur Übernahme des Falles durch das Gesundheitsamt, längstens aber für 14 Tage, außerhalb der Schülerakte aufbewahrt und im Anschluss vernichtet.
- Die jeweilige Schülerin bzw. der jeweilige Schüler oder ggf. die Schule informiert die Erziehungsberechtigten, diese sollten wiederum das Gesundheitsamt informieren, welches regelmäßig eine PCR-Testung anordnen wird. Das Gesundheitsamt entscheidet auch über eine mögliche Quarantäne der übrigen Personen in der Klasse als Kontaktperson 1 oder 2.
- Daneben wird es ggf. erforderlich sein, sowohl die betroffene Schülerin bzw. den betroffenen Schüler als auch die betroffene Klasse psychisch zu unterstützen. Hier ist es wichtig, dass die Lehrkraft geeignet auf Fragen eingeht und auf pädagogische Weise Verunsicherungen entgegenwirkt (evtl. Unterstützung durch Beratungslehrkraft).